

113

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen  
im Zuständigkeitsbereich  
des Ministerpräsidenten**

Vom 9. Juni 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich  
des Ministerpräsidenten**

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG) vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2009“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**Artikel 3**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 328

201

640

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Umsetzung  
des Zukunftsinvestitionsgesetzes  
in Nordrhein-Westfalen  
vom 2. April 2009**

Das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 „Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen“ werden in § 1 Abs. 1 Satz 2 nach der Fundstelle des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (BGBl. I S. 416) die Worte „und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung“ eingefügt.

– GV. NRW. 2009 S. 328

2030

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahnen des allgemeinen  
Vollzugsdienstes und des Werkdienstes  
bei Justizvollzugseinrichtungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(VAPaVollzd/WD)**

Vom 27. Mai 2009

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Teil 1**

**Einstellung und Zulassung**

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
  2. nach charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen sowie in gesundheitlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet ist,
  3. mindestens
    - a) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
    - b) eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie
      - aa) eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
      - bb) eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nachweist,
  4. im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 28 Jahre, bei Besitz eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins noch nicht 40 Jahre alt ist. Bei höherem Alter darf die Einstellung nur erfolgen, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Absatz 1 der Laufbahnverordnung (LVO) in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.
- (2) Zur Ausbildung für die Laufbahn des Werkdienstes kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die Meisterprüfung der geforderten Fachrichtung bestanden hat.

§ 2

Bewerbung

- (1) Das Bewerbungsgesuch ist an die Justizvollzugsanstalt zu richten, bei der die Einstellung gewünscht wird.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
  1. ein selbst verfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
  2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
  3. eine beglaubigte Ablichtung des Schulzeugnisses und/oder beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse und Bescheinigungen, durch die die Voraussetzungen des § 1 Nummern 3 und 4 dieser Verordnung nachgewiesen werden,
  4. beglaubigte Ablichtungen von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
  5. eine Erklärung, ob eine gerichtliche Vorstrafe vorliegt und ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,